



Neues zum Thema Finanzen und Abrechnungen in Projekten

Liebe Projektträger, sehr geehrte First-Level-Prüfer,

die vierte Ausgabe unserer Finanz-News beschäftigt sich vorrangig mit Abrechnungsthemen, insbesondere bei den Personalkosten.

Während der Second-Level-Prüfungen im vergangenen Jahr ist es zu Findings gekommen. Zur Vermeidung weiterer Fehler möchten wir Ihnen die Fehler näher erläutern, damit Sie wissen, auf was Sie bei der Abrechnung achten müssen.

Unsere Finanz-News richten sich an die Finanzverantwortlichen der Projekte und an die First-Level-Prüfer, aber auch an alle anderen, die an den finanziellen Prozessen mitarbeiten. Daher bitten wir Sie, die Finanz-News entsprechend weiterzuleiten.

Unsere Hinweise aus den vorangegangenen Finanz-News bleiben weiterhin relevant. Diese finden Sie auf unserer Homepage in der Rubrik „Dokumente“ unter „Für Prüfer“ bzw. [hier](#).

Bei Fragen sprechen Sie uns gerne an.

Viele Grüße

Ihre Interreg-Administration

Die Interreg-Administration erreichen Sie unter:

Verwaltungsbehörde in Kiel
Investitionsbank Schleswig-Holstein
Fleethörn 29-31
D-24103 Kiel
Tel.: +49 431 9905-3323
Interreg5a@ib-sh.de

Sekretariat in Kruså
Flensborgvej 26a
DK-6340 Kruså
Tel.: +45 7663 8230
Mail: info@interreg5a.eu

Bitte beachten Sie:

Die Fristen für das Einreichen von Auszahlungsanträgen sind der

15.02. eines Jahres (verpflichtend).

und der

30.09. eines Jahres (optional)

Aktuelle Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.interreg5a.eu.



Themen:

1. **Abrechnungsmethoden bei Teilzeit mit flexibler Stundenzahl**
 - a. **Zuletzt dokumentierte jährliche Bruttoarbeitskosten dividiert durch 1.720 Stunden**
 - b. **Monatliche Bruttoarbeitskosten dividiert durch die monatliche Arbeitszeit**
2. **Belegordnung**
3. **Rechnungsabschluss nur in ELMOS**
4. **So genannte genehmigungsfreie 1:1 Änderungen wurden abgeschafft**

1. Abrechnungsmethoden bei Teilzeit mit flexibler Stundenzahl

a. Zuletzt dokumentierte jährliche Bruttoarbeitskosten dividiert durch 1.720 Stunden

Zur Abrechnung von Personalkosten, bei denen Mitarbeiter mit einer flexiblen Stundenzahl im Projekt arbeiten, ist die Berechnung eines Stundensatzes erforderlich, mit dem die tatsächlich geleisteten Stunden dann multipliziert werden. Bei der Berechnung des Stundensatzes können sich schnell Fehler einschleichen. Ausschlaggebend bei der Berechnung ist dass die zuletzt dokumentierten jährlichen Bruttoarbeitskosten verwendet werden.

Bei den zuletzt dokumentierten jährlichen Bruttopersonalkosten handelt es sich um die letzten für einen Zwölfmonatszeitraum zur Verfügung stehenden Daten. "Zuletzt" bezieht sich auf einen Zwölfmonatszeitraum vor dem Zeitpunkt, ab dem die Abrechnung beginnt. Der Stundensatz muss zum Beginn der abgerechneten Tätigkeit feststehen und wird nicht erst nachträglich berechnet. Auch erfolgt am Ende des Abrechnungszeitraums, wenn die tatsächlichen Kosten feststehen, keine Korrektur auf die tatsächlichen Kosten, sondern es bleibt bei dem vorher ermittelten Stundensatz. Es handelt sich um eine Vereinfachung, bei der bewusst nicht der tatsächliche Stundensatz abgebildet wird. Die tatsächliche Information, auf die bei der Berechnung zurückgegriffen wird, ist die Zahl der tatsächlich gearbeiteten Stunden.

Beispiel:

Wenn die Kosten vom 01.01.2019 - 31.12.2019 abgerechnet werden, kann der Stundensatz auf der Grundlage der Bruttopersonalkosten 2018 berechnet werden.

Die Stundensätze können sich im Projektverlauf ändern. Beispielsweise kann im obigen Beispiel bei der nächsten Abrechnung für die Kosten 01.01.2020 - 31.12.2020 ein Stundensatz auf der Basis der Bruttopersonalkosten 2019 zugrunde gelegt werden.

Die zuletzt dokumentierten jährlichen Bruttopersonalkosten beziehen sich nicht zwingend auf ein Kalenderjahr. Beispielsweise können sich bei einer Abrechnung der Kosten für den Zeitraum 01.07.2020-31.12.2020 die zuletzt dokumentierten jährlichen Bruttopersonalkosten auch auf den Zeitraum 01.07.2019-30.06.2020 beziehen – oder auf einen früheren Zeitpunkt, falls es sich dabei um die letzte Dokumentation handelte.

Liegen keine Angaben zu den jährlichen Bruttopersonalkosten vor, weil Mitarbeiter neu eingestellt wurden, so können sie von den verfügbaren dokumentierten Bruttopersonalkosten oder von dem Beschäftigungsvertrag mit entsprechender Anpassung an einen Zwölfmonatszeitraum abgeleitet werden.



b. Monatliche Bruttoarbeitskosten dividiert durch die monatliche Arbeitszeit

Im Interreg-Handbuch wurde bei der Abrechnung von Personalkosten eine Regelung gestrichen. Bei der Abrechnung von „Teilzeit mit flexibler Stundenzahl“ wird zukünftig in Kap. 4.5.2.2.1 auf die Regelung unter b) verzichtet, die eine monatliche Berechnung ermöglichte. Diese Berechnungsmethode erwies sich in der Vergangenheit als sehr fehleranfällig. Die Regelung unter a) ist damit alleine weiterhin gültig. Beachten Sie außerdem, dass die Änderung einer Berechnungsmethode während der Projektlaufzeit grundsätzlich genehmigt werden muss und daher im Zuge der Abrechnung keine andere Methode verwendet werden darf als dem Antrag zugrunde liegt.

Nähere Informationen finden Sie im Fact Sheet „Änderungen in Projekten und Änderungsanträge“ bzw. [hier](#).

2. Belegordnung

Denken Sie als Projektpartner immer an eine gute Belegordnung, die den üblichen Anforderungen an eine Buchhaltung entspricht. Diese erwarten wir von jedem Projektpartner. Sie erleichtert darüber hinaus jede Form von Prüfungen.

Besonders im Falle einer Second-Level-Prüfung, die jedes Projekt treffen kann, ist es hilfreich, wenn für die Prüfung alle relevanten Dokumente und Belege bereit stehen. Informieren Sie auch andere Bereiche oder Abteilungen in Ihrer Institution (z.B. Personalabteilung) über den Prüftermin, damit Ihre Kollegen bei Nachfragen zügig bereit stehen.

3. Rechnungsabschluss nur in ELMOS

Auf unserer Homepage steht Ihnen seit Einführung von ELMOS das Rechnungsabschlussformular lediglich als Hilfsdokument für den projektinternen Gebrauch zur Verfügung. Bitte senden Sie dies nicht zusammen mit den Prüfertestaten ein. Dies gilt auch für sonstige Prüfunterlagen. Dadurch kann es zu Verzögerungen in der Bearbeitung kommen. Bitte reichen Sie deshalb zur Bestätigung der Kosten nur das Testat ein.

4. Sogenannte genehmigungsfreie 1:1 Änderungen wurden abgeschafft

Der Interreg-Ausschuss hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2019 beschlossen, die sogenannten genehmigungsfreien 1:1-Verschiebungen ab 01. Januar 2020 abzuschaffen! Verschiebungen von einem auf das nächste Jahr sind somit zum letzten Mal von 2019 auf 2020 möglich. Änderungen in Projekten können dann nur noch über einen Änderungsantrag erfolgen, der von der Interreg-Administration genehmigt werden muss.

Es soll damit vermieden werden, dass Zuschussmittel in Projekten verbleiben, die eigentlich nicht mehr benötigt werden. Zielsetzung des Interreg-Ausschusses ist es, das Risiko zu vermeiden, dass am Programmende Mittel an die EU-Kommission zurückgegeben werden müssen und dem Programm verloren gehen, weil Projekte sie nicht verwendet haben.